

Hochschulgruppe der Schildwache Potsdam e.V.

Satzung der Vereinigung an der Universität Potsdam vom 22. Februar 2024

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 22.02.2024 in Potsdam beschlossen.

Anpassung der Satzung am 28.02.2024 in Potsdam.

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung

1. Die Vereinigung führt den Namen „Hochschulgruppe der Schildwache Potsdam e.V.“.
2. Die Vereinigung hat ihren Sitz an der Universität Potsdam.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Die Definition „Historisches Fechten“ im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Ausübung und die quellennahe Rekonstruktion von Kampfkünsten, deren Tradition unterbrochen oder geschwächt war und für die es eine wissenschaftlich verwertbare Quellenlage gibt. Dazu zählen insbesondere Künste, deren Quellen vor 1918 veröffentlicht wurden.

Der Zweck der Vereinigung ist die Förderung des Sports, insbesondere des historischen Fechtens und die Förderung der Forschung zum Thema „Historisches Fechten“, insbesondere mittels Suche, Auswertung und Aufarbeitung von historischen Quellen. Die Erarbeitung und Förderung von Konzepten zur Vermittlung und Weiterentwicklung des Historischen Fechtens.

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit der regelmäßigen Durchführung von Trainingseinheiten zur körperlichen Ertüchtigung sowie Studium und Erforschung der historischen Quellen. Weiterhin wird Austausch mit anderen Fechtgemeinschaften auf Events, Seminaren und Veranstaltungen angestrebt.
- (2) Ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit ist die Förderung und positive Darstellung des historischen Fechtens in der Öffentlichkeit.
- (3) Die Vereinigung engagiert sich uneigennützig und verfolgt primär keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- (4) Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung - ausgenommen davon sind der Ersatz von bei ehrenamtlichen Tätigkeiten entstandenen, nachgewiesenen Auslagen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Sie tritt extremistischen, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen

und Aktivitäten entschieden entgegen. Sie fördert soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.

Zur Erfüllung ihres Zwecks legt die Vereinigung besonderen Wert auf die Durchführung von Forschungsprojekten, das Testen von Fechtinterpretationen, die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Events, sowie die Buchung geeigneter Räume und Fläche.

§ 3 Auflösung und Zusammenschluss mit anderen Vereinigungen

- (1) Die Vereinigung kann durch Beschluss mit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden
- (2) Die Vereinigung ist weder mit einer anderen Vereinigung zusammenschlossen noch Teil einer anderen Vereinigung an der Universität Potsdam.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Angehörige der von Hochschulen und Fachhochschulen des Landes Brandenburg können ordentliche Mitglieder in der Vereinigung werden. Angehörige der Universität Potsdam stellen den überwiegenden Teil der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Natürliche oder juristische Personen, die nicht in die oben aufgeführte Statusgruppen fallen und die die Vereinigung durch ihr Mitwirken unterstützen wollen, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Vereinigung hat mindestens 7 ordentliche Mitglieder. Die Anzahl der außerordentlichen Mitglieder hat keine Bedeutung.
- (4) Die Mitgliedschaft kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand oder während der Mitgliederversammlung beantragt werden. Das jeweilige Organ der Vereinigung entscheidet im Konsens über die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft tritt sofort in Kraft.
- (5) Die Mitgliedschaft ändert sich zu einer außerordentlichen Mitgliedschaft, wenn Mitglieder ihren Status als Angehörige einer Hochschule oder Fachhochschule des Landes Brandenburg verlieren. Bei Beendigung des Studiums oder Aufnahme einer andern Tätigkeit behalten Studierende bzw. Mitarbeitende der Universität Potsdam als Alumni der Universität Potsdam weiterhin den Status der ordentlichen Mitgliedschaft.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod.
- (7) Die Mitgliedschaft in der Vereinigung ist beitragsfrei.

§ 5 Austritt oder Ausschluss aus der Vereinigung

- (1) Der Austritt kann formlos beim Vorstand beantragt werden. Der Austritt tritt unverzüglich in Kraft.

- (2) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie durch ihr Verhalten die Vereinigungen schädigen oder geschädigt haben oder sie längere Zeit nicht in der Vereinigung aktiv waren. Der Vorstand kann nur im Konsens über den Ausschluss entscheiden. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung über den Ausschluss ruht, wenn dadurch Schaden von der Vereinigung abgewendet werden soll.

§ 6 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung.

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen.
- (2) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eingeladen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es verlangen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 1 Woche vorher unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorstand versandt werden. Bei Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Einladefrist 3 Tage.
- (4) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens ½ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- (5) Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Änderungen der Satzung,
- (2) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (3) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- (4) die Auflösung der Vereinigung und
- (5) die Notwendigkeit der Erbringung von Arbeitseinsätzen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann auch digital oder hybrid

stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes ordentliches Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung der Vereinigung zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse der Vereinigung erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller regulären Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in grundsätzlich offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sofern mindestens eines der anwesenden Mitglieder eine offene Abstimmung ablehnt, erfolgt die Abstimmung anonym. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung der Vereinigung der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach innen und nach außen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz für den Bereich Sport, dem Vorsitz für den Bereich Organisation und dem Vorsitz für den Bereich Forschung.

- (3) Er besteht mehrheitlich aus Angehörigen der Universität Potsdam.
- (4) Die einzelnen Vorsitzenden vertreten die Vereinigung jeweils allein.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben gleichberechtigt wahr.
- (6) Für Willenserklärungen gegenüber der Vereinigung oder gegenüber dem Vorstand genügt es, die Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands abzugeben.
- (7) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, sofern keine anderen Personen dazu bestimmt werden.
- (8) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (9) Der Vorstand informiert die zuständige Stelle der Universitätsverwaltung über
 - a. die Zusammensetzung des Vorstandes und
 - b. die weiteren Mitglieder der Vereinigung.
- (10) Der Vorstand informiert die zuständige Stelle der Universitätsverwaltung, wenn
 - a. die Mindestmitgliederzahl länger als 3 Monate unterschritten wird,
 - b. sich die Zusammensetzung des Vorstandes ändert,
 - c. sich die Adresse der Vereinigung ändert,
 - d. sich die Satzung der Vereinigung ändert oder
 - e. die Auflösung der Vereinigung beschlossen wurde.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von mindestens einem Mitglied des Vorstandes einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet der Vorstand einstimmig.
- (2) Sollte es zu einem Thema keinen einstimmigen Beschluss geben, wird dies in der Mitgliederversammlung abgestimmt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den anwesenden Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Auflösung der Vereinigung, Beendigung aus anderen Gründen

Im Falle der Auflösung der Vereinigung sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung fällt das eventuelle Vermögen der Vereinigung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für durch die Mitgliederversammlung bestimmte gemeinnützige Zwecke.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Vereinigung die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§14 Weitergehende Regelungen

Die Vereinigung gibt sich darüber hinaus folgende ergänzenden Regelwerke für seine Tätigkeit: Code of Conduct, Datenschutzrichtlinie

Potsdam, 22.02.2024